

Volkswirtschaftsdepartement  
(Handelsabteilung).

Antrag vom 5. Dezember 1924.

Handelsbeziehungen mit  
der Türkei.

2641.

In der anlässlich des Friedensvertrages von Lausanne vom 24. Juli 1923 zwischen Grossbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien und Südslawien einerseits und der Türkei anderseits abgeschlossenen Handelsübereinkunft hat die Türkei für eine Reihe von Waren bei der Einfuhr aus den alliierten Staaten, wie Seidenwaren, Baumwollstickereien und Zuckerwaren, eine Zollermässigung eingeräumt. Diese Ermässigung besteht darin, dass der Koeffizient, mit dem die Gewichtszölle des geltenden Tarifs von 1916 vervielfältigt werden müssen, von 12 auf 9 herabgesetzt wurde, was eine Besserstellung der Waren aus den alliierten Staaten um 25 % zur Folge hat. Die Handelsübereinkunft ist Ende August dieses Jahres in Kraft getreten.

Was unsere Handelsbeziehungen mit der Türkei anbelangt, geniessen wir daselbst gemäss einer Erklärung der Pforte vom 22. März 1890 unter der Bedingung der Gegenseitigkeit die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation. Diese Erklärung ist in einer Note des türkischen Ministers des Auswärtigen, Said Pascha, an den französischen Botschafter in Konstantinopel, Grafen Montebello, niedergelegt und im



8 . D e z e m b e r 1 9 2 4 .  
 -----

Anschluss an einen Notenaustausch vom 17./30. Januar 1890 betreffend gegenseitige Meistbegünstigung zwischen Frankreich und der Türkei abgegeben worden. Da diese Erklärung niemals rückgängig gemacht worden ist und die Schweiz nie aufgehört hat, auf die türkischen Waren ihre niedrigsten Zölle anzuwenden, durften wir annehmen, dass die Türkei die in der Handelsübereinkunft vom 24. Juli 1923 gemachten Zugeständnisse ohne weiteres auch auf die Schweiz anwenden werde.

Mangels einer schweizerischen Vertretung in der Türkei hat das Volkswirtschaftsdepartement die Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft und das Kaufmännische Directorium in St.Gallen, die in der Angelegenheit an es gelangt sind, veranlasst, sich durch die Konstantinopler Vertreter von schweizerischen Exportfirmen bei der türkischen Zollbehörde über die Behandlung der schweizerischen Seidenwaren und Stickereien in möglichst zuverlässiger Weise zu erkundigen. Wie nun aus den dem Departement zugekommenen Berichten hervorgeht, ist die Zollbehörde in Konstantinopel nicht kompetent, über unsern Meistbegünstigungsanspruch einen Entscheid zu treffen, da sie nur die Weisungen aus Angora auszuführen habe. Auf die schweizerischen Waren müsse der allgemeine Koeffizient 12 angewendet werden. Die Schweiz könne nur im Wege eines neuen Handelsabkommens in den Mitgenuss der Ermässigung gelangen. Die türkische Volksregierung erachte sich im allgemeinen durch die von der Regierung des alten türkischen Reiches getroffenen Abmachungen und erteilten Konzessionen nicht als gebunden.

Angesichts dieser Sachlage wünschen die genannten Interessenvertretungen, unterstützt vom Vorort des schweizerischen Handels- und Industrievereins, dringend, dass alle geeigneten Schritte getan werden, um den schweizerischen Waren in der Türkei möglichst rasch die Meistbegünstigung zu sichern, da sie bei einem längeren Andauern dieses Zustandes der Benachteiligung vom türkischen Markt vollständig ausgeschaltet würden. Nach den Meldungen der Vertreter in Konstantinopel sei diese Benachteiligung übrigens schon jetzt fühlbar, da die türkischen Abnehmer in Kenntnis von der differentiellen Behandlung der Schweizerwaren auf die Erteilung von Aufträgen verzichtet und schon aufgegebene Bestellungen rückgängig gemacht hätten.

97. Sitzung vom  
-----

Das Volkswirtschaftsdepartement beabsichtigt nun, an den hiesigen türkischen Geschäftsträger eine Note zu richten, worin es unter Hinweis auf die Erklärung vom 22. März 1890, die nie rückgängig gemacht worden sei, die Erwartung ausspricht, dass die Ermässigung des Koeffizienten 12 auf 9 auch auf die schweizerischen Waren angewendet werde. Für den Fall, dass die Regierung in Angora an Stelle dieser Erklärung eine neue Regelung vorziehen sollte, legt das Departement Entwürfe für einen Notenaustausch seinem Antrage bei, worin sich die beiden Länder bis zum Abschlusse eines Handelsvertrages gegenseitig die Meistbegünstigung zusichern.

Antragsgemäss wird b e s c h l o s s e n :

Das Volkswirtschaftsdepartement wird ermächtigt, mit dem türkischen Geschäftsträger gegebenenfalls einen solchen Notenaustausch vorzunehmen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) unter Rückschluss der Beilagen, zur Vollziehung, an das politische Departement und an das Zolldepartement zur Kenntnis.

-----